

PAN-EURO-MED-ZONE (PEM)

DIE REGELN AB JANUAR 2026

9. FEBRUAR 2026

Germany Trade and Invest und Generalzolldirektion

Referenten des Webinars



Dr. Achim Kampf

Director Zoll

Germany Trade & Invest, Bonn

© GTA/Bundesfoto Bernd Lammel



Yvonne Dörfler

Zollamtsrätin

Generalzolldirektion, Direktion V, Referat
Warenursprungs- und Präferenzrecht

Wissenswertes für die Teilnehmer

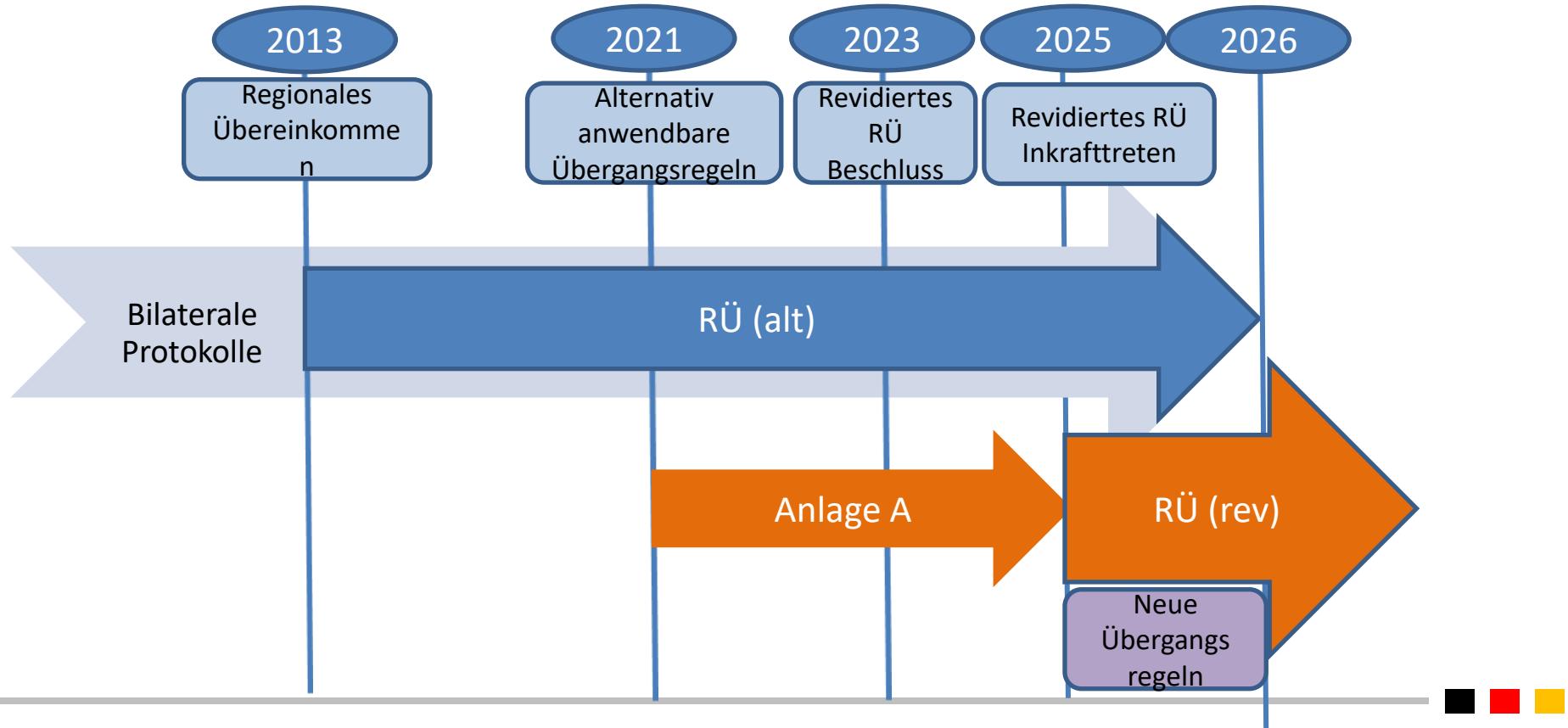
-  Teilnehmer sind stumm geschaltet
-  Fragen waren vorab und sind über Chatfenster möglich
-  Q&A Session am Ende und Beantwortung im Nachgang
-  Das Webinar wird nicht aufgezeichnet, aber Sie erhalten nach dem Webinar die Folien per E-Mail
-  Kurze Umfrage nach dem Webinar



Das revidierte Regionale Übereinkommen (RÜ) im Pan-Europa-Mittelmeer- Raum (PEM)



Rückblick: Der lange Weg zur Revision des RÜ



- Keine parallele Anwendung des alten und des revidierten RÜ mehr möglich
- Die EU wendet mit der überwiegenden Mehrheit das revidierte RÜ an
- Dies ist jedoch nicht im gesamten PEM-Raum der Fall
- Diagonale Kumulierung ist nur möglich, wenn **alle beteiligten** Vertragsparteien gleichlautende Ursprungsregeln anwenden

- ?
- Einige Länder haben die Revised Rules letztlich nicht ratifiziert, die Kumulierung ist damit dann hinfällig, korrekt? Ferner bleibt mit diesen Ländern ein präferenzierter Warenhandel dann nur noch im direkten bilateralen Verhältnis möglich, richtig?
 - aus Sicht EU ist mit Algerien und Libanon nur bilateral (C) möglich
- ?
- Welche Verarbeitungslisten sind anzuwenden, wenn für das Land mit dem eine Kumulierung erfolgen soll noch den Status "C" in der Matrix hat
 - aus Sicht EU keine Kumulierung möglich
- ?
- Wie geht man als Unternehmen für die Ursprungserklärung nach Marokko um, wenn wir die Ursprungseigenschaft ohne revised rules haben.
 - EU-MA = revised rules; daher keine UE nach MA möglich

- In einer Mitteilung der Kommission im Amtsblatt der EU wird regelmäßig der Stand der bilateralen Beschlüsse veröffentlicht →MATRIX
- Vorabdruck auf der Webseite der EUK vor Veröffentlichung im Amtsblatt verfügbar und anwendbar
- In WuP online wird die Matrix abgebildet (z.B. bei CH – Matrix)

- PN, ausgestellt oder ausgefertigt **vor dem 01.01.2026 mit Vermerk "revised rules"** im Rahmen ihrer Gültigkeit
- PN, ausgestellt oder ausgefertigt **im Jahr 2025 ohne Vermerk** im Rahmen ihrer Gültigkeit (= 4 Monate), wenn sich die Ware am **01.01.2026** auf dem Versandweg oder in einem besonderen Verfahren unter zollamtlicher Überwachung befindet
- PN, ausgestellt oder ausgefertigt **vor dem 01.01.2025 ohne Vermerk**, wenn sich die Ware am **01.01.2025** in einem besonderen Verfahren unter zollamtlicher Überwachung befunden hat und verspätet vorgelegt wird

Präferenzgewährung bei der Einfuhr
PN ausgestellt oder ausgefertigt vor 01.01.2026

- PN, ausgestellt oder ausgefertigt **vor dem 01.01.2025 mit Vermerk "transitional rules"**, wenn sich die Ware am 01.01.2025 in einem besonderen Verfahren unter zollamtlicher Überwachung befunden hat und verspätet vorgelegt wird
- PN, ausgestellt oder ausgefertigt im Jahr 2025 mit **Vermerk "transitional rules" aus EG oder TN** im Rahmen ihrer Gültigkeit

- PN ohne Vermerk (N954 und N864)
- PN mit Vermerk "Revised Rules" aus MA (U078 und U079)
- PN mit Vermerk "Transitional Rules" aus EG, TN, PS (U075 und U076)
- Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und UE MED aus DZ (mit Vermerk "No Cumulation applied") (U045 und U048)
- Hinweise:
 - auch „Revised Rules“ anstelle von „Transitional Rules“ und umgekehrt wird akzeptiert
 - Fehlt der Vermerk aus EG, TN, PS, MA derzeit keine Anerkennung

- Im revidierten RÜ ist kein Direktbeförderungsnachweis (7HHF) mehr vorgesehen
- IT-Verfahren ATLAS fordert diesen jedoch in einigen Fällen, obwohl er nicht vorgesehen ist
- Workaround: trotzdem anmelden und im Feld Positionszusatz dokumentieren

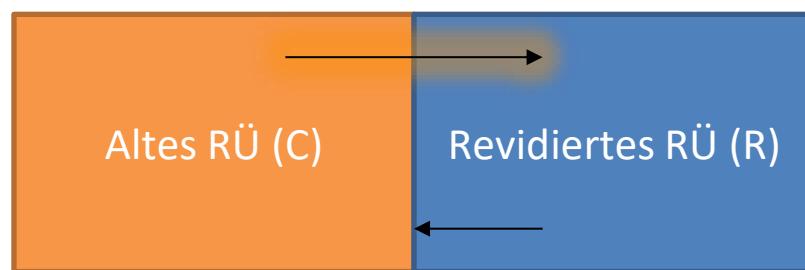
- Übersicht der Präferenznachweise: [EZT-online Anweisung P](#)
- [Übersicht](#) der TARIC-Codierungen: Taxud-Webseite

Kumulierungsmöglichkeiten

		EFTA-LÄNDER				TEILNEHMER DES BARCELONA-PROZESSES										TEILNEHMER DES STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSPROZESSES DER EU											
	EU	CH + LI	IS	NO	FO	DZ	EG	IL	JO	LB	MA	PS	SY	TN	TR	AL	BA	KO	ME	MK	RS	MD	GE	UA			
EU		R	R	R	R	C	R/T	R	R		R/T	R/T		R	R ¹	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	EU	
CH + LI	R		R	R	C		C	C	R	C	C	C		C	R	R	R	R	R	R	R	R	R	C	CH + LI		
IS	R	R		R	C		C	C	R	C	C	C		C	R	R	R	R	R	R	R	R	R	C	IS		
NO	R	R	R		C		C	C	R	C	C	C		C	R	R	R	R	R	R	R	R	R	C	NO		
FO	R	C	C	R											R											FO	
DZ	C																									DZ	
EG	T/R	C	C	C						C		C		C	C					C						EG	
IL	R	C	C	C					C						C											IL	
JO	R	R	R	R			C	C			C			C												JO	
LB		C	C	C																							LB
MA	T/R	C	C	C			C	C						C	T/R												MA
PS	T/R	C	C	C										R													PS
SY														C													SY
TN	R	C	C	C			C	C	C					C													TN
TR	R ¹	R	R	R	R	R	C	C		R/T	R	C	C		C*	R	R	R	R	C*	C	R				TR	
AL	R	R	R	R										C*		R	R	R	R	R	R	R				AL	
BA	R	R	R	R										R	R		R	R	R	R	R	R				BA	
KO	R													R	R	R		R	R	R	R	R				KO	
ME	R	R	R	R										R	R	R	R		R	R	R					ME	
MK	R	R	R	R										R	R	R	R	R		R	R	R				MK	
RS	R	R	R	R			C							C*	R	R	R	R	R		R					RS	
MD	R	R	R	R										C	R	R	R	R	R	R						MD	
GE	R	R	R	R										R										C		GE	
UA	R	C	C	C													R		R	C						UA	
	EU	CH + LI	IS	NO	FO	DZ	EG	IL	JO	LB	MA	PS	SY	TN	TR	AL	BA	KO	ME	MK	RS	MD	GE	UA			

- Grundsatz: gleichlautende Ursprungsregeln bei allen beteiligten Parteien
- Ausnahme: Bei Bestimmungsland EU ist zugelassen, dass Waren aus EG, PS und MA Vormaterialien mit Ursprung C im Rahmen der Durchlässigkeit enthalten dürfen (z.B. TR-EG-EU)
- Ausnahme: Bei Bestimmungsland Ägypten ist die Kumulierung (EFTA-EU-EG) möglich

- Waren der **Kapitel 1, 3, ex16 und 25 bis 97** des Harmonisierten Systems
- **Einseitig**, d.h. Waren die den Ursprung nach dem **alten RÜ** (oder altes bilaterales Abkommen) erlangt haben, dürfen als ausreichend be- oder verarbeitete Vormaterialien in einem anderen Partnerstaat für ein Ursprungserzeugnis nach dem **revidierten RÜ** verwendet werden.



- Vormaterialien der Kap. 2 und 4-24 , für welche kein Ursprungsnachweis nach dem revidierten RÜ vorliegt, werden **nicht als Vormaterial mit Ursprung** anerkannt
- Nachträgliche Ausfertigung von **Einzellieferantenerklärungen** ist jederzeit möglich
- Gültigkeitsfristen von **Langzeitlieferantenerklärungen**:
 - Das Anfangsdatum darf maximal 12 Monate vor dem Datum der Ausfertigung liegen
- Bei Ausstellung einer LE nach dem 31.12.2025 mit Gültigkeit vor dem 1.1.2026 muss die Rechtsgrundlage genannt werden (altes RÜ oder neues RÜ)

- Türkei wendet das revidierte RÜ mit EU seit 01.01.2026 an
- Diagonale Kumulierung ist möglich zwischen EU, TR, Georgien, den EFTA-Staaten und einigen CEFTA-Staaten (BA, KO, ME, MK)
- Außerdem EU, TR, MA
- Dies gilt für Zollunionswaren und für Agrar-/ EGKS-Waren
- Aktualisierung des bilateralen Beschlusses zwischen TR-EG wurde für Feb. angekündigt



Kann man ab Deutschland präferenzbegünstigte CH/LI + EU Ware nach Türkei senden? Was muss man alles mitgeben?

- Zollunion: EU – TR: Ware kann mit WVB A.TR in die Türkei gesendet werden (ggf. grenzüberschreitende LE zum Nachweis der Ursprungseigenschaft)
- Anwendung des revidierten RÜ zwischen EU-TR (Agrar und EGKS), TR-CH und EU-CH: Ware kann mit EUR.1/ UE präferenzbegünstigt in die Türkei gesendet werden



Wir erhalten EUR 1 aus Tunesien mit dem Vermerk: "revised rules, Kumulierung mit Türkei". Ist diese EUR 1 gültig? Das Vormaterial aus der Türkei wurde im Jahr 2025 noch nach Tunesien geliefert.

- TR-TN wenden derzeit noch die alten Regelungen an (Umstellung soll aber erfolgen)
- Derzeit eigentlich nicht möglich, aber es wird im Rahmen der Durchlässigkeit vermutlich zugelassen
- An einer Vereinbarung wird gearbeitet

- „Revised Rules“
- „Transitional Rules“
- Ohne Vermerk ausgestellt ab 01.01.2026
- Ohne Vermerk ausgestellt vor dem 01.01.2026 im Rahmen der Durchlässigkeit
- ausführliche Auflistung siehe [Fachmeldung](#) vom 05.02.2026 auf zoll.de

- Kein Vermerk mehr notwendig
 - Ausnahme: Ägypten „Revised Rules“
 - Vermerk „Revised Rules“, obwohl nicht mehr notwendig, wird seitens EU nicht beanstandet
- ?
- Kann ab dem 01.01.2026 weiterhin REVISED RULES bei Ursprungserklärungen auf Rechnungen stehen für Ausfuhren nach Ägypten und Tunesien bis zur Ratifizierung des überarbeiteten PEM-Übereinkommens seitens Ägypten und Tunesien?

- Seit dem 1.1.2026 gibt es auch im PEM-Raum pro Land nur eine anwendbare Ursprungsregelung
- Daher ist kein Vermerk mehr notwendig
- Auch Algerien darf mit aufgeführt werden, ohne besondere Kennzeichnung, wenn die Ursprungsregeln (C) erfüllt werden
- Bei LE, ausgestellt nach dem 31.12.2025 mit Gültigkeit vor dem 01.01.2026 muss jedoch im PEM-Raum ein Hinweis auf die angewendete Ursprungsregel erfolgen

- Der Kumulierungsvermerk ist grundsätzlich vorgesehen "CUMULATION APPLIED WITH ...,"
- Die Vertragsparteien können auf diesen Vermerk verzichten
- Auflistung der Vertragsparteien soll in einem Anhang zur Matrix veröffentlicht werden
- Derzeit noch nicht vorhanden
- Kumulierungsvermerk also notwendig

- Eingabe PEM in das Suchfeld ISO-Alpha-Code: Länderliste aller PEM-Staaten
- Anzeige der geltenden Regelwerke stichtagsbezogen (z.B. Schweiz (CH) – R)
- Gegenüberstellung der Verarbeitungsliste (alt – neu) stichtagsbezogen (vor 01.01.2026) möglich, z.B. HS-Position 8512
- Verarbeitungsliste, Informationen, Ursprungsregeln usw.
 - für das revidierte RÜ unter CH-R
 - für das alte RÜ unter CH-C (wird nur angezeigt bei Eingabe eines Stichtags vor dem 01.01.2026)

Informationsquellen



www.zoll.de

Fachmeldungen

Fachseiten für Unternehmen (Aktualisierung noch nicht abgeschlossen)

[WuP online](http://wup.zoll.de)

wup.zoll.de

Auskunfts- und Recherchedatenbank

Zusammenfassung der Veröffentlichungen im Amtsblatt

[EU-Kommission \(TAXUD\)](http://EU-Kommission (TAXUD))

Vorabveröffentlichung der Matrix
Guidance

Zentrale Auskunft der Zollverwaltung

info.gewerblich@zoll.bund.de



Zeit für Fragen



GTAI-Angebot

www.gtai.de/zoll

Berichterstattung
und Webinare

GTAI informiert über aktuelle zollrechtliche Entwicklungen weltweit.

Auskunftsservice

Sie haben Fragen? Kontaktieren Sie uns.
Wir recherchieren für Sie zu wirtschaftlichen, rechtlichen und
einfuhrtechnischen Fragen.

Newsletter

Wir halten Sie mit unseren Newslettern auf dem Laufenden
www.gtai.de/newsletter

Für weitere Informationen:

www.gtai.de